

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 40/12 BH

L 2 R 50/10 (LSG Hamburg)
S 10 R 849/09 (SG Hamburg)

.....,,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 5. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 5.9.2012 hat das LSG Hamburg einen Anspruch der Klägerin auf höhere Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Mit bindendem Bescheid (vom 29.11.2002) wurde der Klägerin Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des am 6.5.2002 eingetretenen Leistungsfalls ab 1.12.2002 befristet bis zum 31.12.2003 gewährt. Die befristete Rente wurde mehrmals verlängert, letztmals bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im April 2020.
- 3 Der Überprüfungsantrag vom Dezember 2008, mit dem sie eine höhere Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.1.2004 unter Berücksichtigung einer Beitragszeit vom 1.6.2002 bis 31.12.2002 begehrte, blieb erfolglos, weil Beitragszeiten, die nach Eintritt der maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit (hier 6.5.2002) liegen, nicht für die Ermittlung von Entgeltpunkten herangezogen werden könnten (§ 75 Abs 2 SGB VI). Diese Zeiten könnten erst bei der Feststellung einer Altersrente Berücksichtigung finden (*Bescheide vom 20.3.2009, vom 27.3.2009; Widerspruchsbescheid vom 13.8.2009*). Das Klage- und Berufungsverfahren blieb ebenfalls erfolglos (*Urteile SG Hamburg vom 14.4.2010; LSG Hamburg vom 5.9.2012*). Das LSG hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe zu Recht die nach dem 6.5.2002 (Eintritt des Leistungsfalls) maßgeblichen Entgeltpunkte bei der Renten Neuberechnung ab 1.1.2004 unberücksichtigt gelassen. Dies folge aus § 75 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI. Die Ausnahmetatbestände nach § 75 Abs 2 S 2, Abs 3 SGB VI lägen nicht vor, weil die Klägerin im Jahre 2002 keine freiwilligen Beiträge (§ 75 Abs 2 S 2 Nr 2 SGB VI), sondern Pflichtbeiträge gezahlt habe. Entgegenstehendes folge auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 24.10.1996 - 4 RA 31/96 - SozR 3-2600 § 300 Nr 8; vom 30.8.2001 - B 4 RA 116/00 R - BSGE 88, 293 = SozR 3-2600 § 42 Nr 1*).

4 Mit Schriftsatz vom 9.10.2012 hat die Klägerin für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und sich ohne nähere Begründung auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.2.2005 - L 4 RA 42/03 - bezogen.

II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG, § 114 ZPO).



- 6 Das gegen das angefochtene Urteil des LSG zulässige Rechtsmittel ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob die Entscheidung des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angefochtene Urteil des LSG auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Denn wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, steht der Rechtsansicht der Klägerin der klare Wortlaut von § 75 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI entgegen, wonach bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für Beitragszeiten und Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen, Entgeltpunkte nicht ermittelt werden. Die hier von möglichen Ausnahmetatbestände nach § 75 Abs 2 S 2 Nr 1 und Nr 2 bzw § 75 Abs 3 SGB VI liegen nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht vor.
- 8 Höchststrichterlicher Klärungsbedarf liegt aber dann nicht vor, wenn sich die Lösung bereits unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (vgl BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8), so dass die Rechtslage - wie hier - von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4). Das BSG hat aus der Normstruktur von § 75 Abs 1 und Abs 2 SGB VI geschlossen, dass § 75 SGB VI jene Endzeitpunkte bestimmt, bis zu denen erworbene Entgeltpunkte bei den Renten berücksichtigt werden können, zB bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit dem Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (vgl BSG vom 17.4.2007 - B 5 RJ 15/04 R - Juris RdNr 27). Im Übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung des BSG, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie vom BSG im konkreten Einzelfall noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn bereits vorhandene Rechtsprechung des BSG - wie hier - hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung ergibt (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6).
- 9 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von der von der Klägerin zitierten Rechtsprechung des BSG (BSG vom 24.10.1996 - 4 RA 31/96 - SozR 3-2600 § 300 Nr 8) abgewichen. Sie kann auch kein günstigeres Ergebnis aus dem Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 11.2.2005 - L 4 RA 42/03 - herleiten; dieses LSG hatte sich dem



Urteil des BSG vom 24.10.1996 (*aaO*) angeschlossen. Nach der genannten Rechtsprechung des BSG, die durch die zum 1.5.2007 eingefügte Vorschrift des § 102 Abs 2 S 3 Halbs 2 SGB VI überholt ist, war bei jeder Weiterbewilligung einer Zeitrente oder Umwandlung in eine Dauerrente die Rente neu zu berechnen, so dass den Rentnern zwischenzeitliche Leistungsverbesserungen (zB im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung) zugute kamen. Dies bezog sich jedoch bereits damals nach § 75 Abs 2 S 1 Nr 1 SGB VI (s oben) nicht auf Beitragszeiten nach Eintritt der für die Rente maßgeblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Denn diese hat sich auch bei der Klägerin durch die spätere Rentenbewilligung nicht geändert, da zwischenzeitlich keine Erwerbsfähigkeit eingetreten war.

- 10 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Klägerin war in der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend und konnte ihren Standpunkt darlegen.
- 11 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

